

**Dienstvereinbarung  
über die Vergabe von Leistungsprämien  
an der Hochschule für Musik Nürnberg  
vom 23.04.2024**

Zur Gewährleistung eines qualitätsgesicherten und transparenten Verfahrens im Hinblick auf die Gewährung von Leistungsprämien schließen die Hochschule für Musik, vertreten durch den Kanzler, und der Personalrat, vertreten durch den Personalratsvorsitzenden, gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Art 73 Abs. 1 Satz 1 BayPVG nach Anhörung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit folgende Dienstvereinbarung:

**§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Künstlerische, wissenschaftliche und kunst- und wissenschaftsunterstützende Beschäftigte der Hochschule für Musik Nürnberg können im Rahmen der tariflichen Vorgaben nach § 18 Abs. 3 i.d.F. d. § 40 Nr. 6 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) für besondere Leistungen ein Leistungsentgelt in Form einer Leistungsprämie erhalten.
- (2) Die Dienstvereinbarung gilt hiernach für
  1. angestellte oder verbeamtete künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen,
  2. angestellte oder verbeamtete Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie
  3. angestellte oder verbeamtete Mitarbeiter\*innen der Verwaltung,allerdings nur, soweit sie mindestens seit Jahresbeginn des jeweiligen Vergabjahres (Kalenderjahr) an der Hochschule beschäftigt sind.

**§ 2 Zielsetzung**

- (1) Die Gewährung von Leistungsprämien soll die Eigenverantwortung, Motivation und Leistungsbereitschaft stärken und die Leistungen qualifizierter und engagierter Beschäftigter finanziell honorieren.
- (2) Die Leistungsbewertung soll diskriminierungsfrei und unabhängig vom Beschäftigungsbereich, vom Beschäftigungsumfang und von der Eingruppierung erfolgen. Die Ergebnisse dieser Leistungsbewertung werden nicht zur Begründung arbeitsrechtlicher Sanktionen herangezogen.
- (3) Die Vergabe von Leistungsprämien ist eine Führungsaufgabe, die Vorgesetzte verantwortlich unter den Gesichtspunkten Objektivität, Gerechtigkeit und Chancengleichheit umzusetzen haben.

- (4) Hochschulleitung und Personalrat beraten regelmäßig über die Zielerreichung dieser Dienstvereinbarung.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Die Hochschule kann Beschäftigten pro Vergabejahr (Kalenderjahr) eine Leistungsprämie gewähren, wenn die Voraussetzungen dieser Dienstvereinbarung erfüllt werden.
- (2) Die Höhe der Leistungsprämie liegt je nach Anzahl der erfüllten Ziele bei 500, 1.000 oder 1.500 Euro.
- (3) Die definierten Beträge gelten für Vollzeitbeschäftigte. Für Teilzeitbeschäftigte gelten jeweils dem Beschäftigungsanteil entsprechende anteilige Beträge.
- (4) Für die Vergabe einer Leistungsprämie können sich die Beschäftigten formlos per E-Mail bei der Hochschulleitung bewerben. In der Bewerbung sind Angaben zu machen, die u.a. auf die Leistungskriterien abzielen, und entsprechende Beispiele für besondere Leistungen zu nennen.
- (5) Vorschläge für die Vergabe einer Leistungsprämie an Beschäftigte können formlos per E-Mail bei der Hochschulleitung eingereicht werden durch:
1. Mitglieder der Hochschulleitung
  2. Studiendekan\*in
  3. Departmentleitung
  4. Studienbereichsverantwortliche
  5. Sachgebietsleitung/Leitung zentraler Stellen/Einrichtungen
  6. Personalrat

In den Vorschlägen sind Angaben zu machen, die u.a. auf die Leistungskriterien abzielen und entsprechende Beispiele für besondere Leistungen zu nennen.

- (6) Die Bewerbung bzw. der Vorschlag sind spätestens zum 31.07. eines jeden Vergabjahres bei der Hochschulleitung einzureichen.
- (7) Zur Reihung der Bewerbungen und Vorschläge nimmt die Hochschulleitung eine Bewertung der Leistungen der vorgeschlagenen Personen vor. Dabei ist auf eine möglichst angemessene anteilige Berücksichtigung der Beschäftigten aus allen drei Bereichen der künstlerischen, wissenschaftlichen und kunst- und wissenschaftsunterstützenden Beschäftigten zu achten.
- (8) Die Vergabe erfolgt durch die Hochschulleitung.
- (9) Die Vergabevermerke sind den Beschäftigten auszuhändigen, eine Ausfertigung wird zur Personalakte genommen.
- (10) Die Gewährung von Leistungsprämien wird nach vorheriger Information des Personalrats mit diesem nach Art. 77a BayPVG erörtert, soweit nicht Art. 78 BayPVG dem entgegensteht.

### **§ 4 Leistungskriterien**

- (1) Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere sein:

1. Lehrleistungen, die durch Preise, Auszeichnungen, Ehrungen oder Lehrevaluationen nachgewiesen werden,
2. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
3. besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
4. besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Internationalisierung des Lehrangebots, der diversitätssensiblen Lehre und der Entwicklung neuer Studienangebote,
5. Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre,
6. besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z.B. multimediale Lehrangebote).

(2) Kriterien für besondere Leistungen in der Kunst können insbesondere sein:

1. Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausübung, insbesondere herausragende Konzerttätigkeiten in oder mit Klangkörpern der Hochschule,
2. besondere Leistungen auf dem Gebiet der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und
3. herausragende und insbesondere durch Preise, Ehrungen und Auszeichnungen anerkannte künstlerische Leistungen der betreuten Studierenden bzw. Absolvent\*innen des Vorjahres.

(3) Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere sein:

1. Herausragende eigene Forschungsleistungen, die durch Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen nachgewiesen werden, sowie entsprechende Leistungen der betreuten Studierenden oder Absolvent\*innen des Vorjahres,
2. besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Patente, Forschungstransfer),
3. durch Forschungspublikationen ausgewiesene Forschungsleistungen,
4. Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten,
5. besondere Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forscher\*innengruppen.

(4) Kriterien für besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere sein:

1. Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung und der berufsbegleitenden Studiengänge, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
2. besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
3. besondere Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten.

(5) Kriterien für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere sein:

1. Mitwirkung bei Aufbau und Durchführung von Projekten der Nachwuchsförderung im vor-hochschulischen Bereich, insbesondere in Kooperation mit Musikschulen, allgemeinbildenden Schulen, Kultur- und sonstigen Ausbildungseinrichtungen in Nürnberg und Umgebung,
  2. besondere Leistungen im Bereich des Jungstudiums, die nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet und nicht gesondert vergütet werden.
- (6) Für die Bewertung für besondere Leistungen in der Verwaltung können die Kriterien der Systematischen Leistungsbewertung herangezogen werden, etwa:
1. Arbeitsqualität
  2. Arbeitsquantität
  3. Arbeitsergebnis,
  4. Fachkompetenz,
  5. Führungskompetenz,
  6. Innovationskraft,
  7. Sozialkompetenz sowie
  8. Kunden- bzw. Zielgruppenorientierung.

Ferner sind besondere unterstützende Leistungen in vorstehend genannten Bereichen der Lehre, der Kunst, der Forschung der Weiterbildung oder der Nachwuchsförderung (Abs. 1 bis 5), ferner in der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sowie die Übernahme nicht anrechenbarer bzw. nicht gesondert vergüteter Nebentätigkeiten oder Ehrenämter, soweit diese auch im dienstlichen Interesse der Hochschule liegen, zu berücksichtigen.

### **§ 5 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung können nur durch Neufassung geändert werden.
- (3) Die Kündigung der Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende beiderseits möglich.
- (4) Diese Dienstvereinbarung gilt unbefristet und bleibt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung zur Regelung der Vergabe von Leistungsprämien bzw. bis zur Kündigung in Kraft.

Nürnberg, den 23.04.2024



Alexander Würth  
Kanzler



Andreas Baumeister  
Personalratsvorsitzender